

Gruppenvertrag

Ärzte Rechtsschutzversicherung
für angestellte Ärzte und Ärztinnen

ASRS-KDA-1-2023

01/2024

ärzte\$ervice

Versichert ist sicherer.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Versicherte(r) Arzt/Ärztin

BITTE IN BLOCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!

Titel, Vor- und Zuname	SV. Nr.	Geb. Datum	Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ w ☐ m
Fachrichtung	Zuständige Ärztekammer / Arztnummer		
Dienstgeber	PLZ, Ort		
PLZ, Ort (Wohnadresse)	Straße, Hausnummer		
Telefon	FAX		
Telefon Mobil	E-Mail		

Wichtige Angaben zum Vertrag

Beginndatum	Hauptfälligkeit 01.01.	(Die Hauptfälligkeit eines Vertrages ist der jährlich wiederkehrende Termin zu dem das Versicherungsjahr beginnt und die Jahresprämie fällig ist.)
-------------	-------------------------------	--

Nur von Versicherungsmakler und Vermittler auszufüllen

Name Versicherungsmakler	Vermittlernummer
--------------------------	------------------

Allgemeine Antragsfragen

1. Bestand bereits eine Rechtsschutzversicherung für das beantragte Risiko?	Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ ja ☐ nein
Versicherungsgesellschaft: _____	Polizzenummer: _____
2. Wurde das beantragte Risiko bereits von einem Versicherer abgelehnt, gekündigt oder einvernehmlich gelöst?	Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ ja ☐ nein
Nähere Angaben: _____	
3. Hatten Sie in den letzten 5 Jahren Schadenfälle?	Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ ja ☐ nein
Nähere Angaben: _____	
Versicherungsgesellschaft: _____	

Stand-Alone Deckungen

☐ Großer Steuerrechtsschutz	Zutreffendes bitte ankreuzen Jahresbeitrag 75 EUR
☐ Spezialstrafrechtsschutz	
Versicherungssummen pro Versicherungsjahr ☐ 250.000 EUR	Jahresbeitrag 160 EUR
Versicherungssummen pro Versicherungsjahr ☐ 500.000 EUR	Jahresbeitrag 250 EUR

Vertragslaufzeit

Die angegebenen Prämien gelten unter der Voraussetzung einer mindestens dreijährigen Vertragslaufzeit. Der früheste Termin zur Kündigung besteht daher jeweils zum 31.12. nach Ablauf von 3 vollen Kalenderjahren.

Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer

EURO 

Deckungsumfang und Versicherungssummen

Zutreffendes bitte ankreuzen

☐ Basisdeckung	Jahresbeitrag	265 EUR
☐ Versicherungssumme	350.000 EUR	
inkl. KFZ-Rechtsschutz, Spezialstrafrechtsschutz (VS 250.000)		

Optionale Zusatzdeckungen

☐ Zusatzdeckung Rechtsschutz Grundstückseigentum und Miete für alle selbstgenutzten Praxen und Wohneinheiten (kein Vermieterrisiko)	Jahresbeitrag	35 EUR
☐ Zusatzdeckung für Vermietung einer nicht gewerblich genutzten Wohneinheit Bitte Adresse(n) unten angeben	Jahresbeitrag	90 EUR (pro Einheit 90 EUR, max. 3 Einheiten)
☐ Vermögensveranlagung	Jahresbeitrag	35 EUR
☐ Zusatzdeckung Großer Steuerrechtsschutz	Jahresbeitrag	35 EUR
☐ Erhöhung VS Spezialstrafrechtsschutz		
☐ Versicherungssummen	500.000 EUR	
pro Versicherungsjahr	Jahresbeitrag	60 EUR
☐ Mitversicherung Spezialstrafrecht für unselbstständig medizinisch tätige Ehepartner Jahresbetrag	Jahresbeitrag	67 EUR

Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer

EURO 

Zusatzdeckung für Vermietung einer nicht gewerblich genutzten Wohneinheit

Wohneinheit 1: Adresse

Wohneinheit 2: Adresse

Wohneinheit 3: Adresse

1. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist der Verein für ÄrzteService und ÄrztelInformation, Ferstelgasse 6, A-1090 Wien

2. Versicherte Personen/Dauer Versicherungsschutz

2.1 Versicherte Personen für den Berufsbereich sind die, mit ausdrücklicher schriftlicher Erklärung diesem Gruppenvertrag beigetretenen Ärzte/Ärztinnen und Studenten/Studentinnen der Humanmedizin, Ärzte/Ärztinnen und Studenten/Studentinnen der Zahnmedizin sowie Dentisten/Dentistinnen.

2.2 Versicherte Personen für den Privatbereich sind die, mit ausdrücklicher schriftlicher Erklärung diesem Vertrag beigetretenen Ärzte und Studenten der Humanmedizin, Ärzte und Studenten der Zahnmedizin sowie Dentisten, sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige gemäß Pkt. 5 dieses Auszuges.

2.3 Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung der späteren Annahme ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Beitrittserklärung beim Verein für ÄrzteService und ÄrztelInformation oder bei der ÄrzteService Dienstleistung GmbH eingelangt ist, und von diesen Deckung mittels Deckungsbestätigung schriftlich bestätigt wurde, jedoch nicht vor dem in der Beitrittserklärung angegebenen Beginn.

2.4 Der Versicherungsschutz endet

2.4.1 mit erklärtem Austritt, Streichung oder Kündigung der versicherten Person aus dem Gruppenvertrag.

2.4.2 bei Beendigung dieses Gruppenvertrages.

2.4.3 mit einer ausgesprochenen Kündigung durch den Versicherer, der versicherten Personen oder durch den Versicherungsnehmer.

3. Der Versicherer

Der Versicherer dieses Gruppenvertrages ist die Zürich Versicherungs-AG, Leopold-Ungar-Platz 2, 1190 Wien

Aufsichtsbehörde: FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

4. Versichertes Risiko

Versichert gelten die namentlich genannten, dem Gruppenvertrag beigetretenen angestellten Ärzte/ÄrztInnen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der/die versicherte Arzt/Ärztin aufgrund der für seinen/ihren Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist.

5. Anspruch auf Versicherungsschutz haben

Versichert ist der/die angegebene Arzt/Ärztin. Weiters sein/ihr in häuslicher Gemeinschaft mit ihm/ihr lebender Ehegatte oder verschieden oder gleichgeschlechtliche/r Lebensgefährte/Lebensgefährtin und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit der/dem versicherten Arzt/Ärztin leben).

Diese Kinder bleiben darüber hinaus – unabhängig, ob sie in häuslicher Gemeinschaft mit der/dem versicherten Arzt/Ärztin leben – bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mitversichert, wenn sie sich in Ausbildung befinden und nicht selbsterhaltungsfähig sind und ledig sind.

Die freiberufliche und selbständige Tätigkeit des/der Ehegatten/in bzw. Lebensgefährten/in ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Gleichzeitig wird festgehalten, dass die unselbstständige berufliche Tätigkeit (Angestelltenverhältnis) der im Privatbereich versicherten Personen im Rahmen der versicherten Deckungsbausteine (für den Privat- und Berufsbereich gemäß Punkt 6.2.) versichert ist.

6. Vertragsgrundlagen / Deckungsumfang

Vertragsgrundlagen: Es gelten die Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2019, sowie die Besonderen Bedingungen zur Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung SRB 2015 und die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Versichert sind gemäß ARB i.d.J.F (Auszug):

Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der/des versicherten Arztes/Ärztin und die der/dem versicherten Arzt/Ärztin entstehenden Kosten. Dieser Versicherungsschutz wird nach den Gemeinsamen und Besonderen Bestimmungen der ARB geboten und bezieht sich auf die jeweils vereinbarten Risiken.

6.1. Versicherungssumme ARB: 350.000 EUR, Versicherungssumme SRB: 250.000 EUR

6.2. Deckungsumfang Basisdeckung:

– Schadenersatzrechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich gemäß

- Art 19 2.1 ARB.
- Herausgaberechtsschutz: In Erweiterung des Art. 19 2.1 ARB umfasst der Versicherungsschutz im Privatbereich die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen, körperlichen Sachen.
 - Strafrechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich gemäß Art 19 2.2 ARB. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vor der Standesvertretung des versicherten Arztes.
 - Ermittlungsstrafrechtsschutz: In Erweiterung der Artikel 17, 18 und 19 der ARB umfasst der Versicherungsschutz auch die notwendige Verteidigung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gemäß StPO. Das hierfür zur Verfügung gestellte Sublimit beträgt 10% der Versicherungssumme je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.
 - Vorsatzdelikte: Bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen besteht Versicherungsschutz für den Vorwurf von Vergehen (Strafdrohung bis zu drei Jahren im Sinne des § 17 Abs. 2 Strafgesetzbuch), solange eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes nicht erfolgt. Im Falle einer Verurteilung wegen Vorsatzes ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten; Verbrechen (Strafdrohung über drei Jahre im Sinne des § 17 Abs. 1 Strafgesetzbuch) rückwirkend, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit, ein rechtskräftiger Freispruch oder eine endgültige Einstellung des Strafverfahrens erfolgt. Werden mehrere Handlungen und Unterlassungen (Delikte) in einem Verfahren vorgeworfen, besteht Versicherungsschutz, wenn rechtskräftige Freisprüche oder endgültige Einstellungen von allen Delikten erfolgen. Unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens besteht kein Versicherungsschutz, wenn dem Versicherungsnehmer Verbrechen nach dem Verbotsgesetz, Verbrechen gegen Leib und Leben, Verbrechen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung und Verbrechen mit Todesfolge vorgeworfen werden; der Versicherungsnehmer schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung im Sinne des § 71 Strafgesetzbuch beruhenden Tat verurteilt worden ist; getilgte Vorstrafen bleiben dabei außer Betracht; sich die Tat gegen einen Angehörigen im Sinne des § 72 Strafgesetzbuch gerichtet haben soll;
 - Arbeitsgerichtsrechtsschutz für den Berufsbereich gemäß Art. 20.1.1 ARB für den im Privatbereich versicherten Personenkreis einschließlich Disziplinarverfahren für den Berufsbereich gemäß Art. 20 2.2 ARB In teilweiser Abweichung zu Art. 20 2.3. ARB übernimmt der Versicherer maximal 2.000 EUR für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen. Im Privatbereich mitversichert gilt die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Personenkreises als Arbeitgeber von eigenem Hauspersonal.
 - Sozialversicherungsrechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich gemäß Art. 21 1.1 ARB. Streitigkeiten mit dem Wohlfahrtsfond gelten im Rahmen der Bedingungen mitversichert. In teilweiser Abweichung zu Art. 6.6. ARB besteht Versicherungsschutz auch für Verfahren vor den Verwaltungsgerichten der Länder. Im Privatbereich mitversichert gilt die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Personenkreises als Arbeitgeber von Hauspersonal
 - Beratungsrechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich gemäß Art. 22 1.1 ARB. In Abweichung zu Art. 10 ARB gilt freie Anwaltswahl im Beratungsrechtsschutz als vereinbart. Für Beratungen bei Anwälten, welche nicht im Partnernetz des Versicherers angeführt sind beträgt die Beratungspauschale maximal EUR 80,00. Bei Partneranwälten beträgt die Beratungspauschale EUR 144,00.
 - Versicherungsvertragsrechtsschutz: in Abweichung zu Art. 7 4.5 ARB gilt die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Versicherungsvertragsstreitigkeiten für den Privatbereich der versicherten Personen mitversichert. Davon ausgenommen sind für alle Versicherten Streitigkeiten aus allen Rechtsschutzverträgen der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft. Eine Streitwertobergrenze besteht bei Versicherungsvertragsstreitigkeiten nicht. Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen für die Geltendmachung von Ansprüchen des versicherten Personenkreises als Bezugsberechtigter von Versicherungsverträgen. In Erweiterung der ARB besteht auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des versicherten Arztes im Zusammenhang mit Versicherungsvertragsstreitigkeiten, wenn der betroffene Versicherungsvertrag im Zusammenhang mit dem Beruf abgeschlossen wurde.
 - Allgemeiner Vertragsrechtsschutz für den Privatbereich gemäß Art. 23 1.1 ARB ohne Streitwertobergrenze, mitversichert gelten im Vertragsrechtsschutz 3 Streitigkeiten aus einer nebenberuflichen Tätigkeit mit einer Streitwertgrenze von 3.500 EUR im Jahr. In Ergänzung zu Art. 23 2.2 ARB, besteht Versicherungsschutz bei Ein- oder Zweifamilienhäusern in Streitigkeiten aus Reparatur- bzw. sonstigen Werkverträgen über unbewegliche Sachen unabhängig davon, ob und wer neben dem Versicherten und der mitversicherten Personen dieses Gebäude bewohnt
 - Verkehrsrechtsschutz gemäß Art 17 ARB bestehend aus Schadenersatzrechtsschutz gemäß Art. 17 2.1 ARB, Strafrechtsschutz gemäß Art. 17 2.2 ARB, Führerscheinrechtsschutz gemäß Art. 17 2.3 ARB und Fahrzeugvertrags-Rechtsschutz gemäß Art. 17 2.4 ARB für alle vom versicherten Arzt/von der versicherten Ärztin und vom versicherten Personenkreis ohne gewerbliche Nutzung gehaltenen Motorfahrzeuge zu Lande und Anhänger sowie Segel- und Motorboote. Die medizinische/ärztliche Tätigkeit/Nutzung der Kraftfahrzeuge durch den versicherten Arzt/die versicherte Ärztin ist versichert. Elektrofahräder (E-Bikes) fallen unter dem Begriff Motorfahrzeuge und sind somit mitversichert. Bei Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen besteht gemäß Art. 17 2.4 ARB auch bei dem Fahrzeug Versicherungsschutz, welches kein Kennzeichen trägt. Versicherungsvertragsstreitigkeiten: Mitversichert gelten Versicherungsvertragsstreitigkeiten des/der versicherten Arztes/Ärztin und des versicherten Personenkreises im Zusammenhang mit den versicherten Kraftfahrzeugen. Erweiterte Deckung im Verkehrsrechtsschutz: Bei Verfahren betreffend Entzug der Lenkerberechtigung wegen Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit gilt eine Beeinträchtigung durch Medikamente mitversichert.
 - Lenker- und Lenkervertrags-Rechtsschutz gemäß Art. 18 ARB.
 - Erb- und Familienrechtsschutz gemäß Art. 25 und 26 ARB.
 - Mediation: Kosten im Zusammenhang mit einer außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation bis EUR 5.000,00 pro Versicherungsjahr. Sind auch nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter Personen zu nicht Versicherten.
 - Diversion: Verfahrenskosten im Zusammenhang mit staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Diversion im Rahmen der versicherten Rechtsschutzbausteine sind bis 5.000 EUR pro Versicherungsjahr mitversichert
 - Insolvenzrechtsschutz: Versichert gelten die Kosten der Forderungsanmeldung und Vertretung im Insolvenzverfahren bis zur Höhe der Vertretungskosten eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes.
- 6.2.1. Daten-Rechtsschutz für den Privatbereich:** Versicherungsschutz haben im Privatbereich der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen (vgl. Art. 5 ARB) für Versicherungsfälle, die im privaten Lebensbereich, also nicht in ihrer Eigenschaft als unselbständig oder selbständig Erwerbstätige, eintreten.
- Im Privatbereich umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Durchsetzung des Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs-, Widerspruchsrechtes und des Rechtes auf Einschränkung der Verarbeitung, des Rechtes auf Übertragbarkeit gemäß Art. 15 bis 21 der DSGVO gegen private Datenverarbeiter im Sinne des Datenschutzgesetzes bzw. der DSGVO.
- Grundsätzlich gelten die Regelungen des Art. 2.3 ARB. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt, so ist Versicherungsfall das Ereignis, das den Betroffenen im Sinne des Datenschutzgesetzes nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen. Bei mehreren Ereignissen gelten die Regelungen des Art. 2.3, Absatz 2 ARB sinngemäß.
- 6.2.2. Ausfallsversicherung:** Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung
- in Verbindung mit einem Fahrzeug-Rechtsschutz (Art. 17 ARB) der berechnete Lenker und die berechtigten Insassen des im Fahrzeug-Rechtsschutz versicherten Fahrzeuges;
 - in Verbindung mit einem Lenker-Rechtsschutz (Art. 18 ARB) die im Lenker-Rechtsschutz versicherte Person als berechtigter Lenker fremder, d.h. weder in deren Eigentum noch in deren Haltung stehender Fahrzeuge;
 - in Verbindung mit einem Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß Art. 19 ARB der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen für den Privatbereich (Art. 19.1.1 ARB) und Berufsbereich (Art. 19.1.2 ARB);
- In Ergänzung des in Art. 6 der ARB vorgesehenen Versicherungsschutzes ersetzt der Versicherer in Versicherungsfällen des Schadenersatz Rechtsschutzes mit Körperschäden des Versicherungsnehmers dessen höchstpersönliche Ansprüche auf Schmerzensgeld (§ 1325 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) und Verunstaltungsentschädigung (§ 1326 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch), die beim Schädiger uneinbringlich sind.
- Ersatzfähig sind Ansprüche gemäß Pkt. 2.1, die
- im Rahmen eines Zivilprozesses gegen den Verursacher des Körperschadens durch gerichtlich beauftragte Sachverständige festgestellt und durch ein staatliches Gericht mit Streiturteil zuerkannt werden.
 - dem Privatbeteiligten in einem Strafprozess zuerkannt werden sowie Verzugszinsen bis zur Rechtskraft und nach Maßgabe der gerichtlichen Entscheidung.
- Sach- und Vermögensschäden sind keinesfalls Gegenstand der Ersatzleistung des Versicherers.
- Ist für die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausländisches Recht anzuwenden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf vergleichbare ideelle Schadenersatzansprüche. Die Höchstgrenze der vom Versicherer zu erbringenden Leistungen beträgt im Rahmen der Versicherungssumme EUR 25.000,00
- Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Einschluss dieser ergänzenden Bedingungen eintreten. Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatzansprüche, die während der Laufzeit gemäß Pkt. 3.1 und innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das Risiko des Schadenersatz-Rechtsschutzes fällig werden. Die Versicherungsleistung ist innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Rechtsschutzversicherers von der Ergebnislosigkeit des 1. Vollstreckungsver suches fällig.
- Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle gewährt, die in Europa (im geographischen Sinn), in den außereuropäischen Mittelmeerraum

nerstaaten sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren – auch auf Flug- und Schiffsreisen innerhalb der äußeren Grenzen dieses Geltungsbereiches – eintreten. Der Versicherungsschutz kann abweichend von Pkt. 4.1 auf Versicherungsfälle beschränkt werden, die in Österreich eintreten; im Geltungsbereich des Pkt. 4.1, jedoch außerhalb des Bundesgebietes der Republik Österreich eintreten.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei Geltendmachung der Versicherungsleistung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, über die zuge-sprochene Forderung zu informieren, das gerichtliche Erkenntnis zu überlassen und über die bereits durchgeführten Betreibungsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu informieren. Der Versicherer kann nach Erbringung der Ausfallsleistung vom Versicherungsnehmer verlangen, dass dieser unter Kostenhaftung des Versicherers und nach Zession der Forderung an den Versicherungsnehmer den ersetzten Anspruch im eigenen Namen weiter betreibt

6.2.3 Opfer- und Anti-Stalking Rechtsschutz

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des/der versicherten Arztes/Ärztin und der mitversicherten Personen im privaten und beruflichen Bereich als Opfer einer Straftat zur Erhebung einer Subsidiärklage bzw. als Privatkkläger und für die Übernahme der Kosten eines Rechtsanwalts zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Verbrechensofergesetz im Rechtsmittelverfahren und die Beantragung einer einstweiligen Verfügung gegen den beschuldigten Täter gem. §107a StGB.

6.2.4. Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung gemäß SRB (Auszug) in der Basisdeckung bzw. auf Stand-Alone Basis

Versicherungssumme: EUR 250.000,00 (bei Erhöhung 500.000,00) je Versicherungsfall und Versicherungsperiode

Versicherte Personen sind die, mit ausdrücklicher schriftlicher Erklärung diesem Gruppenvertrag beigetretenen Ärzte/Ärztinnen und Studenten/Studentinnen der Humanmedizin, Ärzte/Ärztinnen und Studenten/Studentinnen der Zahnmedizin und Dentisten/Dentistinnen. Versicherungsschutz besteht bei der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit gemäß Ärztegesetz (in der jeweils gültigen Fassung)

Versicherungsfall: In Abweichung zu Art. 4.1 der SRB 2015 gilt in Straf- und Verwaltungsstrafverfahren als Versicherungsfall die erste nach außen in Erscheinung tretende Verfolgungshandlung der zur Strafverfolgung berechtigten Behörde.

Für alle Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Rechtsschutzvertrags eintreten, gilt Art 4 Absatz 2 sinngemäß.

Umfang Spezialstraf-Rechtsschutz-Versicherung (Auszug)

Versichert sind die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistandes der versicherten Person in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des Strafrechtes, Verwaltungsstrafrechts und Disziplinar- und Standesrechtes.

Verbrechen im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit: Abweichend von Art 3.1. der SRB 2015 besteht Versicherungsschutz für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung nur vorsätzlich begrenzbarer Straftatbestände. Damit stehen Verbrechen, welche im Zusammenhang der ärztlichen Behandlung und der Aufteilung und Weitergabe von Behandlungs-Honoraren geschehen unter Versicherungsschutz. Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer solchen vorsätzlich begangenen Straftat, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz. Die versicherte Person ist in diesem Falle verpflichtet die Leistung des Versicherers an diesen zurück zu bezahlen.

Mitversicherung von reinen Vorsatztaten: Versicherungsschutz auch für reine Vorsatztaten, sofern es sich nicht um Verbrechen handelt.

Qualifizierte Straftaten sind mitversichert, sofern es ein Grunddelikt mit einer Strafandrohung von höchstens 3 Jahren gibt. Im Falle der rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatz entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Arzt als Zeuge: Über den beschriebenen Versicherungsumfang hinaus, bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die Übernahme der Kosten einer rechtlichen Beratung und eines rechtlichen Beistandes des versicherten Arztes als Zeuge in einem gerichtlich anhängigen Zivilverfahren im Rahmen des versicherten Risikos. Die Versicherungssumme hierfür beträgt im Rahmen der Versicherungssumme 20.000 EUR.

Erweiterter Leistungsumfang in der Spezialstrafrechtsschutzversicherung (Auszug)

- Versicherungsschutz ab den ersten Verfolgungshandlungen
- Mitversicherung von Vorsatzdelikten gemäß Bedingungen
- Rechtsanwaltskosten (generell freie Anwaltswahl ohne Selbstbehalt)
- Generelle Europa-Deckung
- Verfahrenskosten
- Kosten der eigenen Sachverständigen (freie Sachverständigenauswahl)
- Mitversicherung von Disziplinar- und Verwaltungsstrafverfahren
- Übersetzungskosten
- Reisekosten des Rechtsanwaltes
- Reisekosten der versicherten Person
- Mitversicherung der Strafkautions
- Unternehmensstrafrecht (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

6.3. Zusatzdeckungen (wenn abgeschlossen)

6.3.1 Grundstückseigentum- und Mietrechtsschutz gemäß Art. 24 ARB Für den Versicherten/die Versicherte in seiner/ihrer Eigenschaft als

EigentümerIn, MieterIn oder dinglicher Nutzungsberechtigter (unter Ausschluss des VermieterRisikos) sämtlicher privat genutzten Einheiten. Darunter fallen auch unbebaute Grundstücke, Car-Ports, Parkplätze und dergleichen. In teilweiser Abweichung zu Art. 24.2.4. ARB übernimmt der Versicherer maximal 2.000 EUR für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen. In teilweiser Abweichung zu Art. 24.2.2. besteht für die Abwehr und Geltendmachung von nachbarrechtlichen Ansprüchen auch dann Versicherungsschutz, wenn der Versicherte in seiner Eigenschaft als Mieter betroffen ist.

Wohnungseigentum: Im Rahmen des Art. 24 ist die Interessenwahrung gegenüber Miteigentümer, Verwaltern usw. bis maximal 5% der Versicherungssumme mitversichert.

Im Schadenfall ist der aufrechte Bestand des Eigentums oder Mietverhältnisses zum Schadenzeitpunkt vom versicherten Arzt bzw. der versicherten Person nachzuweisen.

6.3.2 Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Vermietung

Für den Versicherten/die Versicherte in seiner/ihrer Eigenschaft als EigentümerIn und VermieterIn einer (max. drei) nicht gewerblich genutzten Wohneinheit.

6.3.3 Vermögensveranlagung

Abweichend von den ARB besteht im Rahmen der Versicherungssumme Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Anlage von Vermögen in Finanzinstrumenten gemäß § 48a Z3 Börsegesetz und der damit zusammenhängenden Beratung, Vermittlung und Verwaltung bis 30.000 EUR pro Versicherungsjahr. Für die Vermögensanlage in Produkte österreichischer Lebensversicherer, Mitarbeitervorsorge- und Pensionskassen sowie in solche Anleihen, die von Anbietern mit Sitz innerhalb der EU sowie in der Schweiz und Liechtenstein emittiert wurden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssumme bis 300.000 EUR pro Versicherungsjahr.

6.3.4 Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung gemäß SRB (Auszug) in der Basisdeckung bzw. auf Stand-Alone Basis Versicherungssumme: EUR 500.000 je Versicherungsfall und Versicherungsperiode Deckungsumfang siehe Pkt. 6.2.4

6.3.5 Großer Steuerrechtsschutz:

Versicherungsschutz haben die versicherte Person und ihre Angehörigen (Definition gemäß Basisdeckung) im Berufsbereich.

Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Art. 7 3.4. ARB die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes

- vor dem Verfassungsgerichtshof (Verfassungsbeschwerde gegen Bescheide gemäß Artikel 144 Bundesverfassungsgesetz);
- vor dem Verwaltungsgerichtshof wegen Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides wegen Verletzung der Entscheidungspflicht über Eingaben der versicherten Person (Säumnisbeschwerde gemäß Artikel 132 Bundesverfassungsgesetz);
- die Verteidigung in gerichtlichen Strafverfahren bereits ab der Einleitung von Vorerhebungen oder Voruntersuchungen durch den Staatsanwalt nach dem Finanzstrafgesetz (FinStrG)
- Eingeschlossen ist die Verteidigung in Verwaltungsstrafverfahren ab Einleitung des Verfahrens mittels Bescheides oder durch Strafverfügung gemäß § 143 Abs. 1 FinStrG.
- Versicherungsschutz besteht dabei wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen; bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen wird rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit, ein rechtskräftiger Freispruch, ausgenommen ein Freispruch wegen Unzuständigkeit, oder eine endgültige Einstellung des Strafverfahrens erfolgt, weil es an genügenden Gründen fehlt, den Beschuldigten der Tat für verdächtig zu halten oder mangelnde Strafwürdigkeit der Tat gemäß § 191 StPO oder § 25 FinStrG gegeben ist.

Neben den in Art. 7, 19 und 24 ARB genannten Fällen besteht kein Versicherungsschutz im Zusammenhang mit der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben Dritter; Des weiteren besteht kein Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Verfahren

- die von der versicherten Person durch ein vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegendes Anbringen ausgelöst wurden;
- bzw. durch einen vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegenden tatsächlichen oder behaupteten Verstoß der versicherten Person, der Abgabenbehörde oder eines Dritten ausgelöst wurden.

Abweichend von Art. 2 ARB gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zuge einer Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshofbeschwerde der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zuganges der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten.

Für die Verteidigung in Strafverfahren gelten die Regelungen des Art. 2.3 ARB.

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Gemeinsamen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen des jeweils versicherten Straf-Rechtsschutzes der ARB.

7. Freie Anwaltswahl

Der Versicherte hat die Möglichkeit der freien Rechtsanwaltswahl gemäß Art. 10 ARB 2019. Es werden maximal die Kosten eines ortsansässigen Anwaltes ersetzt.

8. Versicherte Tätigkeiten

Versicherungsschutz besteht im Privat- und Berufsbereich je nach Beschreibung bei den einzelnen Deckungsbausteinen. Versicherbar sind ausdrücklich nur Ärzte/Ärztinnen, die ausschließlich angestellte Tätigkeiten ausüben. Bei freiberuflichen Tätigkeiten egal welchen Ausmaßes, ist der Tarif für freiberufliche Tätigkeit anzuwenden.

9. Wartefristen/Umdeckungsklausel

Es gelten folgende Wartefristen/zeitliche Risikoausschlüsse

- Arbeitsgerichts-RS	3 Monate
- Sozialversicherungs-RS	3 Monate
- Beratungs-RS	3 Monate
- Allg. Vertragsrechtsschutz (Privat + Beruf)	3 Monate
- Daten-Rechtsschutz f. Ordination und Privatbereich	3 Monate
- Grundstückseigentum/Miete	3 Monate
- Familien-RS	6 Monate
- Familien-RS: Feststellung/Bestreitung der Vaterschaft	9 Monate
- Erbrechtsschutz	6 Monate
- für Erbfälle innerhalb eines Jahres ab Beginn	12 Monate
- Großer Steuer-RS	3 Monate

Versicherungsschutz bei Umdeckung (Vorversicherung)

Versicherungswechsel unter Anwendung der Annahmerichtlinien in der jeweils gültigen Fassung:

Wenn bezüglich des betroffenen Risikos beim Vorversicherer und im gegenständlichen Vertrag lückenloser Versicherungsschutz besteht, gilt:

- Falls eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß erst während der Vertragslaufzeit des gegenständlichen Versicherungsvertrages eintritt, besteht Versicherungsschutz. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Fälle des Art. 3.2 ARB 2019, das heißt die Deckung bleibt auch dann beim Folgeversicherer gewahrt, wenn die Ursache für den Versicherungsfalleintritt in die Laufzeit des Vorversicherers reicht und dem Versicherungsnehmer bekannt war.

- Falls der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Deckung nach Ablauf der Nachmeldefrist des Vorversicherers erhoben wird, besteht Versicherungsschutz, sofern Eintrittspflicht des Vorversicherers bestanden hätte und seitens des Folgeversicherers besteht. Das gilt auch für die Fälle, in denen die Deckungsablehnung mit einer verspäteten Schadenmeldung im Sinne des § 33 VersVG begründet wird, aber die Schadenmeldung unverzüglich nach Kenntniserlangung erfolgte.

Der versicherte Arzt bzw. die mitversicherten Personen sind verpflichtet alle Schäden unverzüglich bei Bekanntwerden sowohl dem Vorversicherer als auch dem Folgeversicherer zu melden. Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Versicherers. Der Folgeversicherer verzichtet bei zeitlückenlosem Versicherungsübergang von Vorversicherung auf Folgeversicherung auf die Wartefrist und den Einwand des Bestehens zeitlicher Risikoausschlüsse in jenen Deckungsbausteinen, welche nachweislich beim Vorversicherer bereits versichert waren.

10. Örtlicher Geltungsbereich

Abweichend von den Art. 4 ARB 2019 gilt weltweiter Versicherungsschutz. Nicht versichert sind jedoch Ansprüche, die vor US-amerikanischen, kanadischen oder australischen Gerichten geltend gemacht werden bzw. nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht geltend gemacht werden, es sei denn, es handelt sich um den Vorwurf der unterlassenen Hilfeleistung.

11. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes des/der versicherten Arztes/Ärztin zuständig, soweit nicht nach internationalen Übereinkommen ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

12. Unmittelbarer Vertragspartner

Unmittelbarer Vertragspartner des Versicherers ist der Verein für ÄrzteService und ÄrztelInformation. Mit ihm erfolgt rechtsgültig sowohl für den Versicherer als auch für alle Versicherten der gesamte Schriftverkehr. Weiters erfolgen durch den Verein für ÄrzteService und ÄrztelInformation alle Anzeigen, Erklärungen und Zahlungen, die den vorliegenden Versicherungsvertrag betreffen.

Der Versicherte kann über sämtliche Rechte aus dem Versicherungsvertrag ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers verfügen und diese auch gerichtlich geltend machen. Somit können Erklärungen der/des versicherten Arztes/Ärztin, die eine Beendigung des Versicherungsschutzes bewirken sollen, auch unmittelbar gegenüber dem Versicherer schriftlich abgegeben werden.

Ebenfalls steht dem Versicherten und dem Versicherer das paritätische Kündigungsrecht gem. § 158 VersVG zu. Ebenso treffen den Versicherten auch die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers sinngemäß; siehe § 78 VersVG.

13. Information zur Prämienzahlung

Die Beiträge sind Jahresbeiträge inkl. Versicherungssteuer. Der Erstbeitrag (gemäß §38 VersVG) ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Deckungsbestätigung zu bezahlen. Für die Folgejahre erhalten Sie jeweils Mitte Dezember einen entsprechenden Zahlschein (Folgeprämie gemäß §39 f VersVG). Der Versicherungsschutz erlischt, wenn der auf dem Zahlschein ausgewiesene Folgebeitrag nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung auf das angegebene Konto einbezahlt wird.

Hauptfälligkeit des Vertrages ist jeweils der 1.1. eines jeden Jahres. Für unterjährige Beitritte gilt folgende Regelung:

Die aliquote Jahresprämie wird ab dem ersten jenes Monats indem der Beitritt erfolgt verrechnet.

14. Kündigung des Vertrages

Eine Auflösung Ihres Vertrages ist – unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist – jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres von beiden Vertragspartnern schriftlich möglich, frühestens nach Ablauf von drei vollen Kalenderjahren. Die entsprechende Willenserklärung zur Kündigung ist mittels Brief, Telefax oder E-Mail an den Verein für ÄrzteService und ÄrztelInformation zu richten.

15. Datenschutz

Für die Bearbeitung dieses Antrages ist eine Verarbeitung (Speicherung und Übermittlung) personenbezogener Daten des Antragstellers erforderlich. Diese unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO sowie des DSG.

Dem Antragsteller wird gesondert eine Datenschutzerklärung übermittelt, diese kann auch jederzeit online unter <https://www.aerzteservice.com/> abgerufen werden.

Zusätzliche Informationen

Zahlungsempfänger:
Verein für Ärzteservice und Ärzteinformation,
Verwaltungsadresse: Ferstelgasse 6, 1090 Wien,
ZVR: 999804781

Ich/Wir ermächtige/n den Verein für Ärzteservice und Ärztinformation, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Verein für Ärzteservice und Ärztinformation auf mein/unser Konto gezogenen SEPA Lastschriften einzulösen. Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoführende Bank / Name

BIC / SWIFT

Kontoinhaber, wenn nicht ident mit Antragsteller

Kontoführende Bank / Adresse

IBAN

Unterschrift

Mit heutigem Datum beantrage ich meinen Beitritt zum Gruppenvertrag Rechtsschutzversicherung des Vereines für ÄrzteService und Ärzte-Information und erkläre, dass mir gegenüber eine entsprechende Rechtsschutzversicherung von Seiten eines Versicherers bisher weder abgelehnt noch gekündigt wurde.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Datum

Unterschrift des Vermittlers

Schriftliche Einwilligung betreffend Datenschutz

ASEW-KD-1-2023

01/2024



Kundendaten

BITTE IN BLOCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!

Titel, Vor- und Zuname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Die durch mich zur Abwicklung von Anfragen, der Polizzierung und Stornierung von Versicherungsanträgen, Vertragsänderungen jeglicher Art zu Versicherungsverträgen und Schadensabwicklungen übermittelten personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, Vertragsdaten (Art des Vertrages, Versicherungssumme, Laufzeit, etc.), sowie ausdrücklich auch sensible Gesundheitsdaten (Gesundheitsfragebogen, übermittelte Atteste, Krankenstandsbestätigungen, Schadensdaten, etc.) deren Verarbeitung zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses, wie insbesondere für die Abwicklung des Versicherungsvertrages bzw. des Maklervertrages, für Bearbeitung von Schadensmeldungen, die Erfüllung sämtlicher Pflichten und Obliegenheiten nach dem VersVG und dem MaklerG, ferner zur Erfüllung steuer- und abgabenrechtlicher Verpflichtungen notwendig und erforderlich ist, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen durch

**Ärztesservice Dienstleistung GmbH, FN 291475s, GISA-Zahl 24896917,
Assepro Versicherungsmakler GmbH, FN 105090w, GISA-Zahl: 24704199 und
Assepro Vermögensberatung GmbH, FN 577977x, GISA-Zahl: 35118350, Ferstelgasse 6, 1090 Wien**

– nachstehend „Ärztesservice/Assepro“ – verarbeitet.

Ärztesservice/Assepro ist berechtigt, die von mir übermittelten personenbezogenen Daten sowie soweit erforderlich ausdrücklich auch sensible Gesundheitsdaten an Versicherungsanstalten und Versicherungsmakler, mit denen ich über aufrechte Versicherungsverträge verfüge bzw. mit denen ich einen Vertragsabschluss beantrage bzw. in einem sonstigen aufrechten Vertragsverhältnis stehe, zu übermitteln. Weiters ist Ärztesservice/Assepro berechtigt, beim Versicherer Einsicht in Schadenunterlagen zu nehmen, die für die Bestandspflege des jeweiligen Versicherungsvertrages von Relevanz ist.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ohne meine ausdrückliche schriftliche Einwilligung, meine Daten zu verarbeiten und zu übermitteln, das von mir gewünschte Versicherungsverhältnis unter Umständen nicht begründet werden kann oder mein Leistungsfall nicht erfüllt werden kann oder die Ärztesservice/Assepro ihren Pflichten und Obliegenheiten nach dem VersVG und dem MaklerG nicht nachkommen kann. Ich nehme des weiteren zur Kenntnis, dass dies nicht als vertragliche Nichterfüllung der Ärztesservice/Assepro gelten würde.

Ich erteile hiermit meine Einwilligung betreffend Datenschutz und bestätige, dass ich die oben angeführten Erklärungen gelesen und deren Inhalt verstanden habe, sodass mir die datenrechtlichen Folgen bewusst sind und ich dagegen keine Einwände erhebe.

Darüber hinaus erteile ich hiermit ausdrücklich die freiwillige Einwilligung zur Nutzung der übermittelten Daten zu folgenden weiteren Zwecken.

Ärztesservice/Assepro ist berechtigt, die übermittelten personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Vertragsdaten (Art des Vertrages, Versicherungssumme, Laufzeit, etc.), an konzernmäßig verbundene Unternehmen (dies sind die Assepro Versicherungsmakler GmbH, Assepro Vermögensberatung GmbH und die Ärztesservice Dienstleistung GmbH) weiter zu übermitteln. Diese sind berechtigt, die Daten ebenfalls zum Zweck der Werbung per E-Mail/Telefon/Fax/SMS/Post für Versicherungs- und Finanzprodukte zu verarbeiten.

☐ ja ☐ nein

Ärztesservice/Assepro ist berechtigt, zu Werbezwecken regelmäßig per E-Mail/Telefon/Fax/SMS/Post Informationen betreffend Marktentwicklungen, Versicherungsprodukte, Finanzprodukte, Bankprodukte, Immobilienprodukte sowie rechtliche Aufklärungen zu übermitteln („Newsletter“).

☐ ja ☐ nein

Die hiermit erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf kann entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax übermittelt werden. Es entstehen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen stehen darüber hinaus die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Gegen eine Verarbeitung von Daten, die gegen das Datenschutzrecht verstößt oder datenschutzrechtliche Ansprüche sonst in einer Weise verletzt, besteht eine Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Datum

Unterschrift